

§ 99b BSVG Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

§ 99b.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einen Beitrag in der Höhe von 70% der Aufwendungen für die Leistungen nach § 98.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at